

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 01/2016
(8. April 2016)**

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Durchführung der Wahlen
zum Örtlichen Senat an den Studienakademien
(WahIO Örtlicher Senat)**

Vom 8. April 2016

Aufgrund von § 9 Absatz 8 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10, § 27 c Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 5. April 2016 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich, Amtszeit

(1) Diese Satzung gilt für die Wahlen der Wahlmitglieder im Örtlichen Senat. Dies sind:

1. je Studienbereich vier hauptberufliche Mitglieder des Lehrkörpers (§ 27 c Absatz 2 Nummer 7 LHG),
2. eine Akademische Mitarbeiterin oder ein Akademischer Mitarbeiter (§ 27 c Absatz 2 Nummer 9 LHG).
3. zwei sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 27 c Absatz 2 Nummer 9 LHG).

Diese Satzung gilt nicht für die studentischen Vertreterinnen oder Vertreter, die von der Studierendenvertretung nach § 65 a Absatz 4 Satz 4 LHG gewählt werden; diese werden nach den Bestimmungen der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg gewählt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 beträgt vier Jahre. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

§ 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Die Wahlmitglieder nach § 1 Absatz 1 werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe gewählt.
- (2) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (3) Stichtag für die Wahlberechtigung ist der 36. Tag vor dem (ersten) Wahltag.

§ 3 Zeitpunkt der Wahlen

Der Wahltag und die tägliche Dauer der Abstimmungszeit werden von der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie festgesetzt; die Wahl kann auch an mehreren Tagen durchgeführt werden.

§ 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie bestellt die Mitglieder der Wahlorgane auf Vorschlag des Örtlichen Senats sowie die erforderliche Anzahl von Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern aus dem Kreis der Mitglieder der Studienakademie. Die Bestellten verpflichten sich schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.
- (3) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er ist ferner zuständig für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl, leitet die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Der Wahlausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzerinnen und Beisitzern; ein Mitglied davon nimmt zugleich das Amt der Schriftführerin oder des Schriftführers wahr.

§ 5 Bekanntmachung der Wahl

- (1) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses hat spätestens am 49. Tag vor dem (ersten) Wahltag die Wahl in der für die Studienakademie geeigneten Weise bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten
 1. den Wahltag oder die Wahltag und die Abstimmungszeit,
 2. die Lage der Wahlräume,
 3. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit; für die Mitglieder nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erfolgt dies aufgeschlüsselt nach Studienbereichen,

4. den Hinweis, dass nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird,
5. die Aufforderung, dass spätestens am 28. Tag vor dem (ersten) Wahltag Wahlvorschläge bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzureichen sind; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
6. dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
7. dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und dass jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln bzw. bei der Briefwahl mit den amtlichen Unterlagen abgestimmt werden darf,
8. dass Briefwahlunterlagen nur bis zum zehnten Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag beantragt und ausgegeben werden können,
9. dass wählbar nur ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
10. den Hinweis, dass das Wahlrecht nach § 18 ausgeübt wird und die Stimmabgabe im Wahlraum nach § 19 Absatz 1 erfolgt; der Wortlaut dieser Vorschriften ist entsprechend wiederzugeben,
11. sofern einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder angehören, als Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, den Hinweis, dass diese ohne Wahl Mitglied des Gremiums werden.

§ 6 Wählerverzeichnis

(1) Alle an der Studienakademie Wahlberechtigten werden nach Wählergruppen getrennt in das Wählerverzeichnis eingetragen. Die Wahlberechtigten der Gruppe der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers sind getrennt nach Studienbereichen aufzuführen; im Zweifel entscheidet die oder der Wahlberechtigte über die Zuordnung zum Studienbereich.

(2) Das Wählerverzeichnis muss gebunden oder geheftet sein und Raum für folgende Angaben enthalten:

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Amts- oder Berufsbezeichnung,
5. Vermerk über Stimmabgabe,
6. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen und Bemerkungen.

(3) Das Wählerverzeichnis ist vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen.

§ 7 Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am 35. Tag vor dem (ersten) Wahltag für fünf Arbeitstage während der Dienstzeit zur Einsicht an der Studienakademie auszulegen. Eine

Einsicht in das Wählerverzeichnis kann beim Nachweis eines berechtigten Interesses gewährt werden.

(2) Die Auslegung des Wählerverzeichnisses ist in der für die Studienakademie geeigneten Weise bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss angeben:

1. Ort, Dauer und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
3. dass nur wählen darf, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
4. dass nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung des Wählerverzeichnisses nicht mehr zulässig ist.

Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 5 erfolgen.

(3) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind am Schluss des Wählerverzeichnisses von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu beurkunden.

§ 8 Änderung der Wählerverzeichnisse

(1) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(2) Mitglieder der Studienakademie können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich beim Wahlausschuss zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses. Die Entscheidung muss spätestens am 29. Tag vor dem (ersten) Wahltag ergehen. Sie ist der Antragsstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen.

(3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss des Wählerverzeichnisses können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.

(4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem (ersten) Wahltag von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.

(5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses zu versehen.

§ 9 Endgültiger Abschluss des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis ist spätestens am 22. Tag vor dem (ersten) Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses endgültig abzuschließen. Dabei ist von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses in dem Wählerverzeichnis zu beurkunden:

1. für jede Gruppe die Zahl der Wahlberechtigten; für die Gruppe der Mitglieder nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erfolgt dies getrennt nach Studienbereichen,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 28. Tag vor dem (ersten) Wahltag bis 16:00 Uhr bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzureichen.

(2) Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag einreichen und unterzeichnen. Auf einem Wahlvorschlag können für die Gruppe der hauptberuflichen Mitglieder des Lehrkörpers pro Studienbereich bis zu 4 Bewerber dieses Studienbereichs vorgeschlagen werden. Ein Wahlvorschlag für die Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darf jeweils bis zu 2 Bewerber enthalten.

(3) Ein Wahlvorschlag für die Gruppe der hauptberuflichen Mitglieder des Lehrkörpers muss von mindestens 3 Mitgliedern eines Studienbereichs unterzeichnet sein. Ein Wahlvorschlag für die Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss von mindestens 3 Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein. Ein Wahlvorschlag für die Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss nicht unterzeichnet sein.

(4) Die oder der Unterzeichner eines Wahlvorschlages muss für die betreffende Wählergruppe und den betreffenden Studienbereich wahlberechtigt sein. Eine Person aus der Gruppe der hauptberuflichen Mitglieder des Lehrkörpers, die mehreren Studienbereichen angehört, kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bewerberinnen und Bewerber können nicht gleichzeitig Unterzeichnende sein.

(5) Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist im Wahlvorschlag anzugeben

1. Familienname und Vorname,
2. die Amts- oder Funktionsbezeichnung,
3. bei Bewerberinnen und Bewerbern nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Studienbereich, dem die Bewerberin oder der Bewerber zugeordnet wird.

(6) Dem Wahlvorschlag ist eine eigenhändige unterschriebene Bestätigung der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen, aus der sich ergibt, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag als Bewerberin oder Bewerber zugestimmt hat; die Bewerberin oder der

Bewerber nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 hat ferner zu bestätigen, dass sie oder er dem vorgeschlagenen Studienbereich zugeordnet werden soll.

(7) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen. Bewerberinnen und Bewerber nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 können nur für einen Studienbereich kandidieren.

(8) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

§ 11 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 19. Tag vor dem (ersten) Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen ist ein Wahlvorschlag, der

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden ist,
2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränkt,
3. von einer Person unterzeichnet ist, die hierzu nicht nach § 10 Absatz 2 bis Absatz 4 berechtigt ist,
4. nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist,
5. mehr Bewerberinnen oder Bewerber als nach § 10 Absatz 2 enthält,
6. eine Bewerberin oder einen Bewerber unvollständig bezeichnet,
7. keine Zustimmungserklärung enthält, diese nicht rechtzeitig abgegeben oder unter einer Bedingung abgegeben oder wirksam zurückgezogen wurde,
8. der eine Bewerberin oder einen Bewerber benennt, die oder der nicht wählbar ist.

(2) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die oder der Vorsitzende des Ausschusses unterzeichnet.

§ 12 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am siebten Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag gibt die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses die zugelassenen Wahlvorschläge in der für die Studienakademie geeigneten Weise bekannt.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten

1. für jeden Studienbereich in alphabetischer Reihenfolge die zugelassenen Bewerberinnen oder Bewerber für eine Wahlmitgliedschaft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 einschließlich der Angaben nach § 10 Absatz 5,

2. in alphabetischer Reihenfolge die zugelassenen Bewerberinnen oder Bewerber für eine Wahlmitgliedschaft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Nummer 3 einschließlich der Angaben nach § 10 Absatz 5,
3. die Bestimmungen über die Art der Wahl (§ 13),
4. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln gewählt werden darf.

§ 13 Mehrheitswahl

(1) Es findet Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber statt.

(2) Jede oder jeder Wahlberechtigte der Gruppe nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer oder seiner Gruppe des Studienbereichs, dem sie oder er zugeordnet ist, zu wählen sind; sie oder er kann einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu vier Stimmen geben.

(3) Jede oder jeder Wahlberechtigte der Gruppe nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Nummer 3 hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer oder seiner Gruppe zu wählen sind; in der Gruppe nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 kann sie oder er einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben.

§ 14 Wahlräume

Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses bestimmt die Wahlräume und sorgt dafür, dass die Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und falten können. Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden.

§ 15 Stimmzettel

Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Für die Herstellung der Stimmzettel sorgt der Wahlausschuss. Er achtet darauf, dass für die Wählerinnen und Wähler in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Für jede Wahl müssen gesonderte Stimmzettel verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen.

§ 16 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Wahlschein und die weiteren Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag). Der Wahlschein wird von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses erteilt. Er muss von dieser oder diesem oder von der oder dem mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten gekennzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Übersendung der Briefwahlunterlagen sind im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Wahlbriefe für die Briefwahl müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Der Wahlbrief muss den Vermerk "Briefwahl" tragen und mit der Anschrift der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses versehen sein. Die Briefwählerin oder der Briefwähler ist darauf hinzuweisen, dass sie oder er die Kosten der Übersendung zu tragen hat.

(4) Briefwahlunterlagen können nur bis zum zehnten Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden.

§ 17 Ordnung im Wahlraum

(1) Der Wahlausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht.

(2) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule und der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Sie oder er hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat sie oder er die Wahlurnen zu verschließen oder zu versiegeln.

§ 18 Ausübung des Wahlrechts

Die oder der Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 19 Stimmabgabe im Wahlraum

(1) Die oder der Wahlberechtigte füllt den Stimmzettel aus und faltet ihn mehrfach so zusammen, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird. Sofern dem Wahlausschuss bzw. den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern nicht persönlich bekannt, weist sie oder er sich durch Vorlage des Personalausweises oder auf andere Weise über ihre oder seine Person aus. Die Wahlberechtigung wird durch Einsicht in das Wählerverzeichnis geprüft. Danach wirft die oder der Wahlberechtigte den gefalteten Stimmzettel sofort in die jeweilige Wahlurne.

(2) Die Stimmabgabe wird in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerzeichnisses vermerkt.

§ 20 Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl kennzeichnet die oder der Wahlberechtigte ihren oder seinen Stimmzettel, steckt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen. Sie oder er bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass sie oder er den beigefügten

Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein neben dem Wahlumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag.

(2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses freigemacht zu übersenden oder in deren oder dessen Dienststelle abzugeben.

(3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag spätestens zwei Stunden vor dem Ende der Abstimmungszeit beim Wahlausschuss eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.

(4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses bestimmt den Zeitpunkt, in dem sie zur Auszählung in den Wahlräumen dem Wahlausschuss auszuhändigen sind.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses öffnen die eingegangenen Unterlagen und entnehmen den Wahlschein und den oder die Stimmzettel. Die Wahlscheine werden gezählt und die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Stimmzettel aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Wahlausschusses in gefaltetem Zustand unverzüglich in die entsprechende Wahlurne geworfen, so dass die Stimmabgabe nicht erkenntlich ist.

(6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht spätestens zwei Stunden vor dem Ende der Abstimmungszeit bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlbrief nicht amtlich erkennbar oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält.

(7) In den Fällen des Absatzes 6 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.

(8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 6 Nummer 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags verpackt als Anlage zur Niederschrift (§ 26 Absatz 4) beizufügen.

§ 21 Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich.

§ 22 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

Die Abstimmungsergebnisse werden vom Wahlausschuss unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt.

§ 23 Ermittlung der Zahl der Wähler und Sammlung von Stimmzetteln

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch entfernt. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 24 Ungültige Stimmzettel

Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
3. die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person der Wählerin oder des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
4. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
5. die keine gültigen Stimmen enthalten.

§ 25 Ungültige Stimmen

(1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlausschuss nicht anzurechnen.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. bei denen nicht erkennbar ist, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber sie abgegeben wurden,
2. die für Bewerberinnen oder Bewerber abgegeben worden sind, die auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag stehen,
3. mit denen die zulässige Stimmenzahl nach § 13 Absatz 2 oder Absatz 3 überschritten wird.

§ 26 Ermittlung des Ergebnisses und Niederschrift

(1) Der Wahlausschuss stellt zunächst folgende Zahlen fest:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,

2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

(2) Der Wahlausschuss ermittelt sodann die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest: Getrennt nach Studienbereichen erhalten die Bewerberinnen oder Bewerber für einen Sitz nach § 1 Satz 2 Nummer 1 in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen einen Sitz; getrennt nach Studienbereichen sind die Bewerberinnen oder Bewerber mit den weiteren nächst höheren Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Bewerberinnen oder Bewerber für einen Sitz nach § 1 Satz 2 Nummer 2 und Nummer 3 erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen einen Sitz; die Bewerberinnen oder Bewerber mit den weiteren nächst höheren Stimmzahlen sind in der Reihenfolge dieser Zahlen die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.

(4) Der Wahlausschuss hat eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen seiner Mitglieder sowie die Namen der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
3. den Tag oder die Tage, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
5. die Zahl, getrennt für jede Wahl
 - a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Abstimmenden,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
 - e) der für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
6. die Namen und die Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Wählergruppen und Studienbereiche mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen,
7. die Versicherung der Nichteinsicht in die Stimmabgabe bei Briefwahl,
8. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.

(5) Mit der Unterzeichnung der Niederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 27 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt die Gewählten und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat in der für die Studienakademie geeigneten Weise zu erfolgen und hat zu enthalten

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
4. die Namen und die Reihenfolge der Gewählten und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die einzelnen Wählergruppen und Studienbereiche mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen.

Das Wahlergebnis ist dem Präsidium der DHBW bekannt zu geben.

(2) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

§ 28 Ausscheiden

(1) Scheidet ein Wahlmitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem Örtlichen Senat aus, gilt § 26 Absatz 2 für die Neubesetzung analog.

(2) Kann ein Sitz mangels Wahlbewerberin oder Wahlbewerber nach Absatz 1 nicht besetzt werden, so fordert die oder der Vorsitzende des Örtlichen Senats die Person, die den entsprechenden Wahlvorschlag als erste Person unterzeichnet hat, unverzüglich auf, innerhalb eines Monats eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger vorzuschlagen. Erfüllt die oder der fristgerecht als Nachfolgerin oder Nachfolger Vorgeschlagene die Voraussetzungen der Wählbarkeit, stellt die oder der Vorsitzende des Örtlichen Senats fest, dass die oder der Vorgeschlagene für den Rest der Amtszeit als gewählt gilt und benachrichtigt diese oder diesen hiervon.

§ 29 Einspruch; Wahlprüfung

(1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen.

(2) Gegen die Wahl kann binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Mitglied der Studienakademie unter Angabe der Gründe bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses Einspruch erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss ist von der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie spätestens einen Tag vor dem (ersten) Wahltag zu bestellen. Er besteht aus drei Mitgliedern der Studienakademie.

(4) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber noch die Mitglieder des Wahlausschusses bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in den Örtlichen Senat gewählt, so bestellt die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie ein Ersatzmitglied.

(5) Zur Prüfung der Wahlen hat die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss hat Einsichtsrecht in alle angefallenen Wahlunterlagen. Der Wahlprüfungsausschuss erstellt über das Ergebnis der Wahlprüfung eine Niederschrift und erstattet der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat sie oder er sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen.

(6) Die Wahlen sind von der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren sowie die Sitzverteilung verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem fehlerhaften Wahlergebnis geführt hat oder durch diesen Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

§ 30 Fristen und Termine

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend Anwendung. Arbeitstage im Sinne dieser Wahlordnung sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft diese Frist nach Satz 1 am letzten Tag um 16 Uhr ab. § 20 Absatz 3 und Absatz 6 Nummer 1 bleiben unberührt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 31 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Januar 2010 außer Kraft.

Stuttgart, den 8. April 2016



Prof. Arnold van Zyl Ph.D./Univ. of Cape Town
Präsident